



**Amtsblatt Nr. 24** – 16. Juni 2017

**Nr. 1 Satzung für die Lucie-Schlierf-Kultur-Stiftung**

**Nr. 2 Bürgersprechstunde am  
10. Juli 2017**

**Nr. 3 Rattenbekämpfungsaktion**

Die Satzung für die Lucie-Schlierf-Kultur-Stiftung wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 1. Juni 2017 in § 4 und § 7 wie folgt geändert:

**Nr. 1 Satzung für die Lucie-Schlierf-Kultur-Stiftung**

Änderung:

Beschluss des Stadtrates vom  
27.11.2003

Bekanntmachung: Amtsblatt Nr.  
36 vom 27.12.2003

Bekanntmachung: Amtsblatt Nr.  
38 vom 05.10.2012

**Präambel**

Das Künstlerehepaar Lucie und Karl Schlierf lebte seit dem Jahr 1965 in Nördlingen. Beide waren dem kulturellen Leben in dieser Stadt auf das Engste verbunden. Nach dem Tod ihres Mannes im Jahre 1990 hat Frau Lucie Schlierf große Energie darauf verwendet, sein künstlerisches Erbe zu pflegen und die Erinnerung an ihn wachzuhalten.

Frau Schlierf ist im Januar 2003 im Alter von 84 Jahren verstorben. In einem Vermächtnis von Todes wegen hat sie den Grundstock für die Schaffung der Lucie Schlierf-Kultur-Stiftung gelegt. Im Rahmen dieser Stiftung sollen kulturelle Anliegen in der Stadt Nördlingen gefördert werden. Die Stiftung soll für weitere Spenden und Hilfen im kulturellen Bereich offen sein.

**§ 1 Name**

Die Stiftung führt den Namen „Lucie-Schlierf-Kultur-Stiftung“. Sie ist eine nicht rechtsfähige (fiduziarische) Stiftung im Sinne von Art. 84 f. Bayerische Gemeindeordnung.

**§ 2 Stiftungszweck**

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig (mildtätige) Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Gewährung von Zuschüssen an kulturschaffende und kulturelle Einrichtungen der Stadt Nördlingen. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

**§ 3**

Die Stiftung darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 4 Stiftungsmittel**

Die zur Erfüllung des Stiftungs-

zwecks erforderlichen Mittel werden aufgebracht:

a) aus den Erträgen des jeweiligen Grundstockvermögens der Stiftung,

b) aus freiwilligen Zuwendungen, soweit diese nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

Sämtliche Mittel dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

**§ 5 Stiftungsvermögen**

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht bei Gründung der Stiftung aus 158.099,89 Euro Spareinlagen.

**§ 6 Verwaltung**

Die Stadt Nördlingen verwaltet die nicht rechtsfähige Stiftung grundsätzlich nach dem Gemeindefinanzrecht. Über die Vergabe der Stiftungsmittel entscheidet:

a) bei einem Zuwendungsbetrag von bis zu 2.500 Euro ein Gremium bestehend aus dem jeweiligen Oberbürgermeister, seinem Stellvertreter, dem Stadtarchivar und dem Hauptamtsleiter. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Oberbürgermeisters.

b) bei Vergabesummen über 2.500 Euro der Haupt- und Finanzausschuss des Stadtrates.

**§ 7 Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung obliegt der Rechtsaufsicht nach Art. 109 ff GO.

**§ 8 Anfallberechtigung**

Bei Aufhebung, Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das noch vorhandene Vermögen der Stiftung an die Stadt Nördlingen. Diese wird es tunlichst in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise oder ersatzweise für andere gemeinnützige kulturelle Zwecke verwenden.

**§ 9 Inkrafttreten**

Die Stiftungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die im Amtsblatt der Stadt Nördlingen Nr. 38 vom 5. Oktober 2012 bekanntgemachte Satzung für die Lucie-Schlierf-Kultur-Stiftung außer Kraft.

Stadt Nördlingen, 13. Juni 2017

Hermann Faul  
Oberbürgermeister

**Nr. 2 Bürgersprechstunde am  
10. Juli 2017 von 16:00 bis 18:00  
Uhr bei Oberbürgermeister Hermann Faul**

Die nächste Bürgersprechstunde bei Oberbürgermeister Hermann Faul findet am Montag, 10. Juli 2017, von 16:00 - 18:00 Uhr im Rathaus statt. Alle Bürgerinnen und Bürger haben die Gelegenheit, ihre Anliegen mit Oberbürgermeister Faul in dessen Amtszimmer zu besprechen.

Nördlingen, 13.06.2017

Stadt Nördlingen

Hermann Faul  
Oberbürgermeister

**Nr. 3 Rattenbekämpfungsaktion**

Die nächste Rattenbekämpfung in der Stadt Nördlingen mit allen Stadtteilen wird vom Montag, 17.07. bis Dienstag, 18.07.2017 durchgeführt.

Die Bevölkerung wird gebeten, in der Zwischenzeit erneut festgestellten Rattenbefall schriftlich oder fernmündlich (Tel. 09081/84-161) der Stadt Nördlingen, Schneidtsches Haus, Eisengasse 6, Ordnungswesen anzuzeigen.

Den Anzeigenden entstehen dadurch keine Kosten. Die Bekämpfungsmaßnahmen können nur dann Erfolg haben, wenn wirklich jeder Rattenbefall angezeigt und bekämpft wird. Es sollte daher auch Rattenbefall angezeigt werden, wenn er nicht im eigenen Anwesen festgestellt wird.

Meldungen, die bereits abgegeben sind, von der beauftragten Firma aber noch nicht bearbeitet sind, müssen nicht erneuert werden.

Nördlingen, 13.06.2017

Stadt Nördlingen

Hermann Faul  
Oberbürgermeister